

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

27. Jahrgang

Nr. 12

Templin, den 20.05.2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/02 „Altes Sägewerk“ Stadt Templin vom 05.05.2015	1 - 2
Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/98 „Nördlich Prenzlauer Allee“ Stadt Templin i. d. F. vom Februar 2015	3

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/02 „Altes Sägewerk“ Stadt Templin vom 05. Mai 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 25. 02. 2015 beschlossen, die 1. Änderung o. g. Planes zur Erweiterung der Zulassung von Einfriedungsmaterialien durchzuführen.

Das Verfahren erfolgt nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, Nr. 26/02 „Altes Sägewerk“ Stadt Templin in der Fassung vom 05. 05. 2015 bestehend aus dem Textteil und der Begründung in der Zeit

vom 29.05.2015 bis 29.06.2015

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Plangebiet befindet sich westlich des „Stadt Center“ zwischen Parkstraße und Neuer Weg.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bisherige Festsetzung:

Bauordnungsrechtliche Festsetzung

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Sie sind aus natürlichen Baustoffen (z.B. Holz) herzustellen oder durch Heckenpflanzung. Durchgehende Sockel sind unzulässig, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Nicht zulässig sind Maschendrahtzäune.

Geplante Festsetzung:

Bauordnungsrechtliche Festsetzung

Einfriedungen zur Straßenseite sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Begründung zur 1. Änderung:

Anlass der geplanten Änderung war der Antrag eines Grundstücksbesitzers im Plangebiet, der einen Metallgitterzaun entgegen der Festsetzung errichtet hatte. Die anderen Grundstückseigentümer hatten sich an die Festsetzung gehalten. Nach rechtlicher Prüfung wurde aber auch festgestellt, dass eine derart einschränkende Festsetzung in der bebauten Ortslage ohne besonderen Begründungsinhalt problema-

tisch gesehen wird. Um eine beengte und abschottende Wirkung der Grundstücke zu verhindern wird jedoch auf die Beschränkung der 1,00 m Einfriedungshöhe bestanden. Damit ist eine große Bandbreite zu Einfriedungsmaterialien gegeben. Aber auch eine Heckenpflanzung als Grundstücksabgrenzung muss sich an die festgesetzte Höhe halten.

Nach § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Templin, den 18. Mai 2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/98 „Nördlich Prenzlauer Allee“ Stadt Templin i. d. F. vom Februar 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 22. April 2015 beschlossen, die 1. Änderung o. g. Plan es zur Umwandlung des Parkplatzes neben dem MKC in eine Baufläche durchzuführen.

Das Verfahren erfolgt nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, Nr. 21/98 „Nördlich Prenzlauer Allee“ Stadt Templin in der Fassung vom Februar 2015 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit

vom 29.05.2015 bis 29.06.2015

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Templin, den 18. Mai 2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.